

Abonnementspreis: In ganzen deutschen Reichs: Jährlich: . . . 18 Mark. Reichs tritt Post- und Stempelausschlag hinzu. Einzelne Nummern: 10 Pf.

Dresdner Journal.

Inseratennahme auswärtig: Leipzig: Fr. Brandstetter, Commissionär des Dresdner Journals; Hamburg-Berlin-Wien-Leipzig-Basel-Breslau-Frankfurt a. M.: Haasenstein & Vogler, Berlin-Wien-Hamburg-Frankfurt a. M.; München: R. M. Müller; Breslau: J. Neumann, Neudamm; Frankfurt a. M.: J. Neumann, Neudamm; Leipzig: G. Neumann, Neudamm; Dresden: G. Neumann, Neudamm; Hannover: G. Neumann, Neudamm; Stuttgart: G. Neumann, Neudamm.

Verantwortliche Redaction: Oberredacteur Rudolf Günther in Dresden.

Nichtamtlicher Theil.

Telegraphische Nachrichten.

München, Donnerstag, 28. September, Vormittags. (Tel. d. Dresdn. Journ.) Ihre Majestät die Königin von Sachsen ist heute früh hier eingetroffen und nach einhändigem Aufentsalle über Linbau nach Weinburg in der Schweiz weitergereist.

Strasburg i. O., Mittwoch, 27. September, Abends. (W. L. B.) Wie die „Eiff.-Votz. Ztg.“ meldet, ist durch Ministerialverfügung eine Commission zur Prüfung der Buch- und Kassensführung der Tabakmanufaktur unter Leitung des Ministerialraths v. Strenge eingesetzt und Dr. Koller bis auf Weiteres von der Leitung der Geschäfte entbunden worden.

Lemberg, Mittwoch, 27. September, Abends. (Tel. d. Boh.) Auf Veranlassung des rathenischen Pfarrers in Balocza wurde am Portal der Erbskirche ein dem russischen ähnliches dreiarmliges Kreuz angebracht. Der Patronatsherr, das Herrschaftsmittel v. Dzieduzyci, ließ jedoch das Kreuz, weil schismatisch, abnehmen, was einen Kampf zwischen Bauern und Grundbesitzern herbeiführte. Die wegen Widersehligkeit angeklagten Bauern wurden bei der vor dem Jozowcer Strafgericht durchgeführten Verhandlung freigesprochen, allein die Anordnung des Patronatsherrn betreffs Befestigung des neuen Kreuzes wurde gegen von der Statthalterei bestätigt.

Konstantinopel, Mittwoch, 27. September, Abends. (W. L. B.) Baker Pascha hat dem Sultan seine Demission als Flügeladjutant gegeben und ist, ohne die formelle Annahme derselben abzuwarten, nach Aegypten abgereist.

Konstantinopel, Donnerstag, 28. September. (Tel. d. Dresdn. Journ.) In der Note vom 25. September an Lord Dufferin erkennt die Pforte an, daß die gegenwärtige Lage in Aegypten eine türkische Truppenabzug nicht mehr nöthig mache. Die Pforte hofft, die Räumung Aegyptens seitens der britischen Truppen werde demnächst beginnen, da die Militäraktion als beendet anzusehen ist, und erwartet diesbezügliche Maßregeln.

Lord Dufferin theilte dem Earl Granville eine Note der Pforte mit, worin dieselbe für die Wiederherstellung der Ordnung in Aegypten ihren Dank und die Hoffnung ausdrückt, daß die Freundschaftsbände zwischen der Türkei und England immer enger geknüpft werden. Der Earl Granville beauftragte Lord Dufferin, die in der Note enthaltenen Versicherungen der Freundschaft der Pforte auszudrücken.

Kairo, Mittwoch, 27. September, Abends. (W. L. B.) Der Ministerrath beriet heute über die Frage wegen Bildung der Gerichtshöfe zur Aburtheilung der bei der Rebellion betheiligt gewordenen Personen und stellte die betreffenden 3 Decrete fest, welche morgen von dem Khedive unterzeichnet werden sollen.

Das erste Decret verfügt die Einsetzung einer Specialcommission in Kairo zur Aburtheilung aller von Militär- oder Civilpersonen begangenen Acte von Rebellion. Die Commission soll aus 9 Mitgliedern bestehen unter dem Vorsitz Ismail Bey. Das zweite Decret ordnet die Bildung eines Kriegsgerichts

in Kairo an, welches nach dem Militärstrafgesetze ohne Appellation alle ihr unterbreiteten Fälle aburtheilen soll; zum Vorsitzenden dieses Gerichtshofes wird Muhammed Neuf Pascha ernannt. Das dritte Decret betrifft die Wiederherstellung eines Kriegsgerichts in Alexandria zur Aburtheilung der ihm von den in Alexandria und Lantah gebildeten Commissionen vorgelegten Fälle. Die Verhandlungen der Kriegsgerichte werden öffentlich sein; die Angeklagten können sich Verteidiger wählen.

Wie es heißt, wird der Khedive demnächst ein Decret veröffentlichen, nach welchem allen Offizieren vom Capitän abwärts Amnestie gewährt wird, mit Ausnahme derjenigen Offiziere, welche direct an den Meutereien Theil genommen haben, oder erst nach Beginn des Feldzuges in die Armee getreten sind.

New-York, Donnerstag, 28. September. (Tel. d. Dresdn. Journ.) In Saint Louis und Theilen von Illinois und Indiana haben Erdschütterungen stattgefunden.

Dresden, 28. September.

Die Aufrechterhaltung oder die Abschaffung des Concordats ist eine Frage, welche bald die Kammer Frankreichs beschäftigen wird. Der Kammerauschuss von 22 Mitgliedern, welcher über die strictere Handhabung des Concordats zu berathen und das Mandat erhalten hatte, einen Entwurf auszuarbeiten, der die Beibehaltung des Concordats voraussetzt, ist über einen Gesetzentwurf einig geworden, welcher in der nächsten Session zur Debatte gelangen und einen sehr lebhaften Meinungsaustrausch hervorgerufen dürfte. Die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs tragen fast durchweg einen für den regulären Clerus beengenden oder vegetarischen Charakter. Der Entwurf führt vor Allem eine Verschärfung der Erklärung des Amtsinhabers (comme d'abus) herbei, die bis jetzt eine rein platonische Maßregel war. Der Entwurf stellt unter Adaptirung des Paul Bernhards Projectes fest, daß jeder Geistliche, gegen den die Erklärung des Mißbrauchs verhängt wurde, durch Verordnung des Ministers der Culten für eine gewisse Zeit, die kein Jahr übersteigen darf, seines Gehaltes beraubt werden kann. Im Rückfalle erfolgt die Entziehung des Gehaltes von Rechts wegen. Was die Hilfspfarren und Vicare betrifft, gegen welche keine Erklärung des Mißbrauchs erlassen werden kann, so soll ihre Absetzung vom Bischof verlangt werden. Nach zwei fruchtlosen Verhandlungen kann jedenfalls die vom Senate zurannte Entschädigungssumme durch Beschluß des Cultusministers gestrichen werden. Den Bischöfen und anderen vom Senate besoldeten Geistlichen werden ihre Gehälter nach Vorweisung einer Bescheinigung, daß sie in ihrer Residenz sich aufhalten, ausbezahlt. Für die Mitglieder des Döberjanerclerus wird diese Bescheinigung durch den Präfecten oder Unterpräfecten, für die Pfarren, Hilfspfarren und Vicare durch den Maire der Gemeinde ausgestellt. Diese Bescheinigung darf nicht ausgestellt werden, wenn eine Abwesenheit von mehr, als 1 Monat während eines Quartals ohne regelmäßigen Urlaub oder ohne Ermächtigung der Regierung constatirt wurde. In diesem Falle wird ein verhältnismäßiger Abzug vom Gehalt bestrahlt. Jeder Priester, der keiner französischen Diocese angehört und sich der Döberjaner Pfarrgebäude bedient, um sacramentale Handlungen auszuüben, kann Kräft des Strafgesetzes mit einer Geldstrafe bis zu 15 Frck. belegt und mit Gefängniß bis zu 6 Tagen bestraft werden. Jeder Priester, der durch Predigten oder durch eine andere Handlung seines Amtes das Botum der Wähler zu beeinflussen oder sie zu bestimmen sucht, sich des Botums zu enthalten, kann mit einer Geldstrafe von 100 bis 1000 Frck.

und mit einer Gefängnißstrafe von 1 Monat bis zu 1 Jahre bestraft werden. Der Entwurf vervollständigt diese Strafverfügungen, indem er jedem Bürger, wie der Staatsanwaltschaft das Recht giebt, ohne vordringende Bewilligung des Staatsrathes eine Verfolgung gegen einen Priester wegen Worten oder Handlungen einzuleiten, welche in Ausübung seines Amtes von ihm ausgehen. Neben diesen Verfügungen, die sich auf Vergehen beziehen, die durch Geistliche ausgeübt werden, enthält der Entwurf noch Polizeivorschriften und Vorschriften der allgemeinen Verwaltung. So stellt er fest, daß die Kirchengelöden den Charakter von Immobilien haben und der Maire sie für alle bürgerlichen Dienste, welche der Gebrauch feststellt, läuten lassen kann. Was die Processionen betrifft, so beugt sich der Entwurf damit, die Bestimmungen der Verträge von 1790 zu bekräftigen, denen zufolge jeder Maire das Recht hat, Processionen zu unterjagen. Der Entwurf enthält ferner einen Artikel, der dahin geht, daß alle Stiftungen, die den Zweck haben, für den Unterhalt der Geistlichen oder die Ausübung des Cultus zu sorgen, nur in Staatsrenten gemacht werden können. In jedem Falle dürfen die Rentiere keinen Kauf, Tausch oder Abtretungsvertrag abschließen, wenn er nicht durch eine Bewilligung der Executivgewalt bestätigt ist. Der Entwurf streicht die Stipendien für die Seminare und die Gehälter für die Rationier, die nicht durch das Concordat geboten sind. Schließlich schlägt er jede Verfügung ab, welche Gehälde des Staates, der Departements und der Gemeinden, mit Ausnahme derjenigen, die das Concordat vorschreibt, Cultuszwecken oder geistlichen Anstalten zuerkennt. Die Departements und Gemeinden sollen unmittelbar in den Besitz ihrer Immobilien treten. Staatsgebäude werden dem Unterrichtsminister zur Verfügung gestellt oder verkauft werden; in letzterem Falle soll der Ertrag in die Kasse der Schulen und Lycées fließen. Alles dies trifft nun gar nicht das Concordat, sondern nur die organischen Artikel, welche Napoleon I. einseitig nach Abschluß des ersten erlich und gegen welche die Curie sofort protestirte. Der Clerus unterwarf sich damals, aber die meisten dieser Bestimmungen, die bis in die Kleiderordnung reichen, sind längst ein todtter Buchstabe geworden. Was die ernste Beschwerde bildet, ist, daß der Clerus die Republik nicht liebt und das neue Nationalfest des 14. Juli nicht feiert; er soll sich nicht erinnern, was er 1793-1800 von der Revolution erlitten, sondern soll diese, die verdammtlich als eine unheilbare Einheit behandelt wird, verzeihen und den Cultus der Republik der Jugend predigen. Der Bericht schlägt deshalb allen Erstes vor, daß die Bischöfe und Pfarren zur Feier des 14. Juli gezwungen werden sollen, indem, wenn sie dies nicht freiwillig thun, die Civilbehörden auf ihre Kosten die Kirchen schmücken und die Glocken läuten sollen. Die Herren werden, wie die „Neue Preussische Zeitung“ treffend bemerkt, noch bei dem Recept des voltairianischen Apothekers in Flauberts Roman „Madame Bovary“ ankommen, der vorschlägt, die Priester, da man sie doch nicht tödten könne, wöchentlich wenigstens ein Mal zur Ader zu lassen.

Es ist nicht wahrscheinlich, daß der Senat, wenn die Kammer diesen Entwurf genehmigt, demselben, ohne ihn wesentlich abzuändern, beistimmt. Von kirchlicher Seite erklärt man, einer derartigen Handhabung des Concordats die völlige Abschaffung desselben die Weitem vorzuziehen. In ähnlicher Weise äußert sich auch der „Figaro“, welcher den Kammerauschuss für das Concordat wegen der Verschärfung des letztern durch allerlei Strafbestimmungen verpöthet und sagt: „Offenbar ist diese Angelegenheit weit bringlicher, als der Stadt Paris ihre verlorene Sicherheit zurückzugeben. Paris mag immerhin eine Räuberhöhle sein, doch geht

nur Paris an, während das Concordat ganz Frankreich betrifft. Es ist klar, daß ganz Frankreich dem glücklichen Tage entgegenzusehen, an welchem man mit dieser überlebten Einrichtung aufräumen wird. Man sagt es jeden Abend in Montmartre und Belleville in Versammlungen voll Historiker, Juristen und Staatsmänner: „Concordate wollen wir nicht mehr!“ Ganz Frankreich kennt aufs Gründlichste sein Concordat und die organischen Artikel. Es versteht den Sinn und die Tragweite derselben, beurtheilt ihre Wirkungen, bemißt alle ihre Consequenzen. Es giebt keinen läudlichen Wähler, der nicht in seinem Innern hundert Mal diesen schrecklichen Vertrag verflucht hätte, der ihn an den Papst mit einer Kette bindet, deren Gewicht er täglich fühlt, denn sie ist auf seine schmerzhaften Glieder geschmiebt, wie um ihm zu ben eisen, daß seine Sklaverei ewig sei. Diese Sklaverei darf keinen Tag länger dauern! Mag man fortfahren, die auf der Straße Gehenden zu ermoren, daran liegt nicht viel; bedenklich wäre hingegen, wenn man aufhören würde, die Pfarren zu ärgern.“ Uebrigens meint der „Figaro“, die Verschärfung des Concordats würde zwecklos sein, da dessen Abschaffung doch immer das Lösungswort bleiben werde.

Tagesgeschichte.

Dresden, 28. September. Das Ministerium des königlichen Hauses befindet sich in der angenehmen Lage, eine dem „goldenen Stipendienfond“ durch eine Dame, welche nicht genannt sein will, zu Theil gewordene abermalige Bereicherung von 300 R. hier verzeichnen zu können.

Berlin, 27. September. Der „Staatsan.“ meldet heute an der Spitze seines Blattes die Verleihung des Schwarzen Adlerordens an Se. Königl. Hoheit den Prinzen Friedrich August, Herzog zu Sachsen. — Der Berliner Magistrat hat gegen den preussischen Fiscus einen Proceß angehängt wegen der sehr erheblichen Kosten für das Berliner Nachwachswesen und die Feuerwehr. Borgestern hat das Reichsgericht eine Entscheidung zu Ungunsten der Stadt Berlin gefällt. — Die gestrige Sitzung der Berliner Stadtverordneten hatte in einem Punkte viele Erwartungen geknüpft. Einmal Sensationelles, wie erwartet wurde, hat sich nicht ereignet; es ging vielmehr ein stiller Zug der Resignation durch die Reihen, so sehr sich auch die Redner bemühten, einen hohen Ton anzuschlagen. Nach dem Berichte des „Berl. Tagebl.“ scheint aber der Vorsteher Dr. Strohmann dem Sensationsbedürfniß doch wenigstens in etwas Rechnung getragen zu haben. Er constatirte „einstimmige“ Annahme der Resolution Horwitz. Darauf erhoben sich Rufe: „Rein, Rein“ und „Gegenprobe“. Der Stadtv. Linprecht erhob seine Hand, um zu documentiren, daß er der Resolution nicht zugestimmt habe. Darauf sprach der Vorsteher Dr. Strohmann folgende Worte: „Die Gegenprobe ist nur zulässig, wenn die Abstimmung zweifelhaft ist. Sollte in der That ein Mitglied in der Versammlung nicht zugestimmt haben, so wird das Mitglied seiner Wählerchaft gegenüber und denen, die ihm Vertrauen geschenkt, nachzuweisen haben, daß er das Vertrauen noch ferner verdient.“ Aus der Versammlung tief man: „Sehr gut!“ Die Frage, wer dem Vorsteher einer Stadtverordnetenversammlung ein Recht gegeben habe, die Abstimmung ihrer Mitglieder von Amtswegen einer öffentlichen Kritik zu unterwerfen, wurde leider nicht beantwortet. Der Sachverhalt, schreibt die „Post“, hat nunmehr die Vereinfachung, zugleich aber die Verschärfung erfahren, daß von Seiten der beiden hiesigen Behörden nur noch der eine Punkt in Frage gestellt wird, ob auf Grund der Städteordnung von 1853 der Regierung bei der Auflösung einer Stadtverordneten-

Feuilleton.

Redigirt von Otto Sand.

Schloß Koraweh.

Vom Jugendheim Ihrer Majestät der Königin von Sachsen, dem Schlosse zu Koraweh in Wahren, giebt der L. L. Professor Oberleutnant Fern. Siegl in Brann in der „Moravia“ (Monatsschrift für Literatur und Heimathskunde) eine Schilderung, welche zunächst der malerischen Lage und der Beschichte dieses Schloßes sich zuwendet, sodann aber aus dem Wollen unserer Königin Carola daselbst einiger Jüge gedenkt, um die innige Beziehung zu bezeugen, welche Derselben in Ihrer Heimath seit jüngsten Jahren bewahrt worden ist. Einen Auszug aus dieser Schilderung des Professors Siegl nahm bereits kürzlich die böhmische „Erzgebirgszeitung“, im Hinblick auf die lebhafteste Theilnahme, welche die Bewohner der böhmischen Seite des Erzgebirges an sächsischen Verhältnissen nehmen, auf und folgende Mittheilungen daraus werden sächsischen Lesern besonders willkommen sein.

Das Schloß Koraweh, ein herrliches, aus dem 17ten Jahrhundert stammendes, in der Mitte des 18ten Jahrhunderts durch den Reichsfürsten Gabriel Gudenus erbaut, gehörte einst der Frau Prinzessin Louise Wafa, der Mutter Ihrer Majestät der Königin Carola, die es von dem Grafen Jänischen gekauft hatte. Hier stoffen die Tage des Frühlebens der edeln Fürstin dahin; die Mutter bewohnte die eine, Sie die andere Seite des Hauses, an deren Wänden Weinranken, die Sie selbst anpflanzen ließ, hinaufkletterten.

Da die Mutter kränzlich war, hielt Sie sich nur von einem kleinen Hofstaate umgeben, lebte zurückgezogen und widmete sich, soweit Sie bei ihrem Leiden daran Antheil zu nehmen im Stande war, ganz der Erziehung der kleinen Prinzessin, die selbstverständlich die sorgfältigste war. Konnte so das sittigende, den Bestrebungen ärmlicher Umgebungen fernab liegende Landleben seinen ganzen Zauber, seine volle Macht auf das Herz des Kindes ausüben, so hatte dieses alle Gelegenheit, seinen von der Mutter übernommenen Gemüthsrichtungen nachzugehen. Die größte Freude der Prinzessin war, die Jugend von Koraweh an besonderen Festtagen eigenhändig zu bewirthen und zu beschenken. Es gefiel ihr, in einer kleinen, an ihre Wohnung sich schließenden Küche Armen und Kranken selbst die Mahlzeiten zu bereiten und Sie brachte dieselben auch bei schlechtem Wetter und auf große Entfernungen persönlich in die dürftigsten Hütten. Die Königin erinnert sich noch heute an den Namen der von ihr einst auf diese Weise unterstützten.

Als das Schloß nach dem Tode Ihrer Mutter an den Reichsfürsten Gudenus verkauft war, besuchte es die damalige Kronprinzessin von Sachsen 1870 im strengsten Incognito wieder zum ersten Male; es war zu einer Zeit, als es unbenutzt war. Von der Erinnerung ihrer hier verlebten Jugend tief ergriffen, besichtigte Sie die Zimmer der abgehenden Mutter, die bis heute die Einrichtung jener verschwundenen Tage zeigen und in denen die hohe Gastin seither bei den Ihren Besuchen einkehrt; ebenso ging Sie in die Kirche und veräußerte niemals, auf dem Friedhofe die Ruhestätte einer alten Dienerin anzusehen.

Wandlungen.

Roelle von H. H. Weimar. (Fortsetzung.)

Die beiden Geschwister waren daheim; sie hatten schon durch das Fenster den kommenden bemerkt und Philipp beilte sich nun, ihm mit der blühschnitten Pöblichkeit entgegen zu gehen, während Anna sich in bescheidener Ferne hielt.